



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 11 / 2017
Seite 649 – Seite 758
Ausgabedatum: 28.07.2017

INHALT

Ordnung zur Regelung der Zusatzqualifikation „Mehrsprachigkeit im Fachunterricht“ an der Heidelberg School of Education	S. 651
Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Juristische Fakultät	S. 655
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Konferenzdolmetschen	S. 659
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Medical Education	S. 663
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Biomedical Engineering	S. 667
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Health Economics	S. 699
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Translational Medical Research	S. 725

Ordnung zur Regelung der Zusatzqualifikation „Mehrsprachigkeit im Fachunterricht“ an der Heidelberg School of Education

vom 16. Mai 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Heidelberg am 9. Mai 2017 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat am 16. Mai 2017 seine Zustimmung erteilt.

Präambel:

Die Heidelberg School of Education (HSE) ist eine hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg im Sinne von § 6 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes. Die vorliegende Satzung dient zur Regelung der Zusatzqualifikation „Mehrsprachigkeit im Fachunterricht“ an der Heidelberg School of Education.

§ 1 Gegenstand und Ziele der Zusatzqualifikation

(1) Die Zusatzqualifikation „Mehrsprachigkeit im Fachunterricht“ ist ein fächerübergreifendes, extracurriculares Angebot der Heidelberg School of Education ausschließlich für Studierende der polyvalenten Bachelorstudiengänge mit Lehramtsoption sowie für Studierende des Bachelorstudienganges Gerontologie, Gesundheit und Care an der Universität Heidelberg. Die Zusatzqualifikation kann auch von Lehrkräften an Gymnasien, Gemeinschaftsschulen und beruflichen Schulen absolviert werden.

(2) Gegenstand der Zusatzqualifikation „Mehrsprachigkeit im Fachunterricht“ sind Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Zweitspracherwerb und Linguistik. Gemäß des heiEDUCATION-Konzepts verschränken die im Rahmen der Zusatzqualifikation angebotenen Lehrveranstaltungen fachwissenschaftliche, fachdidaktische und methodische Elemente und Ansätze aus den genannten Bereichen.

(3) Die Zusatzqualifikation trägt zur Professionalisierung der Studierenden der polyvalenten Bachelorstudiengänge mit Lehramtsoption bei und befähigt sie, flexibel und fachwissenschaftlich wie fachdidaktisch kompetent auf praktische Herausforderungen zu reagieren, denen sie aufgrund der zunehmenden sprachlichen Heterogenität von Schülerinnen und Schülern im Schulalltag als Lehrerinnen und Lehrer begegnen.

§ 2 Organisation und Aufbau

(1) Die Zusatzqualifikation ist modular aufgebaut und umfasst drei Bausteine. Der Umfang der Zusatzqualifikation beträgt insgesamt 10 ECTS-Punkte (LP).

(2) Die Zusatzqualifikation besteht aus den folgenden Bausteinen mit den genannten Lehrveranstaltungen plus Prüfungsleistungen:

1. Baustein 1: Einführungsveranstaltung in das Thema Deutsch als Zweitsprache (3 LP),
2. Baustein 2: Lehrveranstaltung zum Thema Deutsch als Zweitsprache und ihre Anwendung auf die Schulpraxis (4 LP),
3. Baustein 3: Lehrveranstaltung zur Vertiefung theoretischer Aspekte des Zweitspracherwerbs (3 LP).

(3) Aufgrund des spiralcurricularen Aufbaus der Zusatzqualifikation müssen die drei genannten Bausteine zwingend in der gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Reihenfolge absolviert werden.

(4) Die Teilnehmerzahl an den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Zusatzqualifikation ist begrenzt. Eine Anmeldung ist erforderlich.

§ 3 Prüfung und Zertifikat

(1) Die Zusatzqualifikation wird durch die bestandenen Leistungsnachweise zu den einzelnen unter § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Bestandteilen absolviert. Andere als die genannten Bestandteile und Lehrveranstaltungen können im Rahmen der Zusatzqualifikation nicht angerechnet werden. Die im Einzelnen zu erbringenden Leistungsnachweise sind im „Modulhandbuch zur Zusatzqualifikation Mehrsprachigkeit im Fachunterricht“ geregelt.

(2) Die Prüfungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ abgeschlossen.

(3) Alle Prüfungen der Zusatzqualifikation können jeweils einmal wiederholt werden.

(4) Bei erfolgreichem Abschluss erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein „HSE-Zertifikat Mehrsprachigkeit im Fachunterricht“, das von der Heidelberg School of Education ausgestellt wird. Für das Absolvieren aller für das Zertifikat notwendigen Bausteine wird ein Zeitraum von mindestens drei Semestern benötigt.

(5) Sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt im Übrigen für das allgemeine Prüfungsverfahren sowie für alle sonstigen prüfungsrechtlichen Fragestellungen die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bachelorstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neuphilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil – sowie die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang – Besonderer Teil – Germanistik im Kulturvergleich in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2017.

Heidelberg, den 16. Mai 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Juristische Fakultät

vom 13. Februar 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Februar 2017 die nachstehende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung vom 21. April 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. Mai 2016, S. 525), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. Februar 2017 erteilt.

Artikel 1

1. § 4 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Promotion kann auf Antrag zugelassen werden, wer

1. ein Studium der Rechtswissenschaft erfolgreich beendet und die Erste juristische Prüfung oder die Erste oder Zweite juristische Staatsprüfung mit mindestens der Note „vollbefriedigend“ im Sinne der baden-württembergischen Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO BW) vom 8. Oktober 2002 (GBl. S. 391), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210) bestanden hat.

Für die Zulassung auf der Grundlage der Ersten juristischen Prüfung muss neben der Gesamtnote „vollbefriedigend“ sowohl im staatlichen wie im universitären Prüfungsteil die Note „befriedigend“ mit mindestens 8,00 Punkten erreicht worden sein. Wer sein Studium an einer anderen Fakultät beendet hat und wegen der dort erforderlichen Examensnote nicht zur Promotion zugelassen ist, steht Bewerbern ohne vollbefriedigendes Examen gleich,

2. das Latinum erworben hat und
3. mindestens zwei Semester Rechtswissenschaft an der Universität Heidelberg studiert hat.

- (2) Von den Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 kann auf Antrag befreit werden. Vom Erfordernis einer mit vollbefriedigend bestanden Prüfung kann nur befreit werden, wenn mindestens die Note „befriedigend“ erzielt wurde und nach dem Studiengang, nach den vorgelegten Seminarzeugnissen, nach dem Arbeitsplan und nach dem Urteil eines der Fakultät angehörenden Professors oder Privatdozenten anzunehmen ist, dass der Bewerber für die geplante wissenschaftliche Arbeit geeignet ist. Für die Zulassung auf der Grundlage der Ersten juristischen Prüfung muss neben der Gesamtnote „befriedigend“ sowohl im staatlichen wie im universitären Prüfungsteil die Note „befriedigend“ erreicht worden sein. Eine Befreiung vom Erwerb des Latinums setzt den Nachweis anderer fremdsprachlicher Fähigkeiten voraus, die wie das Latinum Zugang zu den Grundlagen der Rechtswissenschaft, insbesondere in Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie oder Rechtsvergleichung, verschaffen.“

2. Die Überschrift von § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Besonders qualifizierte Absolventen von Bachelorstudiengängen und rechtskundlichen Staatsexamensstudiengängen“

3. § 19 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Veröffentlichung muss eine ausreichende Verbreitung der Dissertation sicherstellen. Der Promotionsausschuss bestimmt, welche Schriftenreihen, Verlage, wissenschaftlichen Zeitschriften oder Sammelwerke für die Veröffentlichung geeignet sind. Die Universität Heidelberg veröffentlicht eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Dissertation in elektronischer Form und sorgt dafür, dass diese Veröffentlichung dauerhaft frei verfügbar ist. Die Veröffentlichung der Dissertation kann erfolgen:

- a. im Wege der Reproduktion (Druck); das Dekanat erhält 55 Pflichtexemplare,
- b. mit Genehmigung des Dekans als Monographie in einem anerkannten wissenschaftlichen Verlag, sofern der Verlag eine Auflage von 150 Exemplaren garantiert. Das Dekanat erhält 9 Pflichtexemplare. Die Vorlage eines Verlagsvertrags steht vorläufig der Ablieferung der Pflichtexemplare gleich, wenn der Fakultät in dem Vertrag ein unmittelbares Recht auf den unentgeltlichen Erhalt von 9 Pflichtexemplaren eingeräumt ist,
- c. mit Genehmigung des Dekans und des Erstberichterstatters ganz oder in wesentlichen Teilen in einer Fachzeitschrift oder einem Sammelwerk in gedruckter Form. Dabei ist kenntlich zu machen, dass es sich um eine Heidelberger rechtswissenschaftliche Dissertation handelt. Das Dekanat erhält 9 Pflichtexemplare der veröffentlichten Arbeit sowie eine Datei der veröffentlichten Fassung in einem von der Fakultät vorgegebenen Format,
- d. als elektronische Publikation mit kostenfreiem Zugang („open access“) auf einem über den elektronischen Katalog der Universitätsbibliothek Heidelberg zugänglichen Dokumentenserver, der eine hinreichende und nachhaltige Verbreitung gewährleistet. Die Nutzung eines universitätsexternen Dokumentenservers ist nur zulässig, wenn die Universitätsbibliothek zuvor bestätigt hat, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Das Dekanat erhält 9 gedruckte Pflichtexemplare und eine Datei der Dissertation in einem von der Fakultät vorgegebenen Format.“

658

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2017
28.07.2017

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 13. Februar 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Konferenzdolmetschen

vom 6. Juli 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Heidelberg am 27. Juni 2017 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Korrespondenzdolmetschen vom 2. November 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 21/2015, S. 1681 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6. Juli 2017 erteilt.

Artikel 1

1. In § 5 Abs. 1 wird im vorletzten Satz „für die Dauer von zwei Jahren“ durch „für die Dauer von drei Jahren“ ersetzt.

2. In § 19 Abs. 2 wird in Satz 1 „Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Modulnoten der Module 1, 5, 6 und 8 sowie [...] herangezogen [...]“ ersetzt durch: „Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Modulnoten der Module 1, 2, 5, 6 und 8 sowie [...] herangezogen [...]“.

3. § 22 „Erweiterungsfach, Erweiterungsprüfung“ wird wie folgt neu gefasst:
- (1) Nach der bestandenen Abschlussprüfung im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen kann eine Erweiterungsprüfung in einer dritten Fremdsprache (C-Sprache) gemäß § 1 abgelegt werden. Die zu belegenden Lehrveranstaltungen und Module entsprechen dem Studium der C-Sprache gemäß Anlage 1 und sind in Anlage 2 aufgelistet, der § 18 gilt entsprechend. Die Wahl der Sprache beschränkt sich auf das Sprachangebot, das zum Zeitpunkt der Zulassung zum Erweiterungsstudium angeboten wird.
 - (2) Die Zulassung zum Erweiterungsstudium in der dritten Fremdsprache (C-Sprache) kann bis 15. Mai bzw. 1. Dezember für das jeweilige Folgesemester beim Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Konferenzdolmetschen beantragt werden. Voraussetzung für die Zulassung zum Erweiterungsstudium ist ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes Masterstudium Konferenzdolmetschen sowie der Nachweis von Sprachkenntnissen in der neu gewählten Sprache mindestens auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Der Nachweis kann über Sprachtests oder über den Bachelor-Abschluss erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss.
 - (3) Die Regelstudienzeit für das Erweiterungsfach beträgt zwei Semester.
 - (4) Für die Berechnung der Gesamtnote der Erweiterungsprüfung werden die Modulnoten der Module 1, 2 und 3 gemäß Anlage 2 sowie die mündlichen Abschlussprüfungen mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die Note der mündlichen wissenschaftlichen Abschlussprüfung wird mit dem Faktor 2, die der mündlichen dolmetschpraktischen Abschlussprüfung mit dem Faktor 3 gewichtet.

- (5) Über die bestandene Erweiterungsfachprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Bewertungen (studienbegleitende Prüfungen, mündliche Abschlussprüfungen) ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Noten der beiden mündlichen Abschlussprüfungen und die Gesamtnote der Erweiterungsfachprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (6) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält, und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ vorgegeben Rahmen hält.
- (7) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Konferenzdolmetschen.

4. In Anlage 1 „Modularisierung des Masterstudiengangs Konferenzdolmetschen“ werden in der Tabelle die Angaben zu Modul 1 wie folgt neu gefasst:

Modul	Zahl/ Art d. Verant.	S	SWS	KtZ	VN	P/LN	LP
Modul 1 (Pflichtmodul) Sprachspezi-fische Theorien und Methoden der Translationswissenschaft	2 HS	1+2	4	60h	120h	180h	12
Einzel-sprachenbezogene dolmetsch-relevante Kompetenz (C-Sprache)	1 HS	1	2	30h	60h	90h	6
Einzel-sprachenbezogene dolmetsch-relevante Kompetenz (B-Sprache)	1 HS	2	2	30h	60h	90h	6

5. In Anlage 1 „Modularisierung des Masterstudiengangs Konferenzdolmetschen“ werden in der Tabelle die Semesterangaben zu Modul 2 wie folgt geändert: Gesamtmoduldauer „1-3“ statt „2+3“ sowie Semesterempfehlung für das Hauptseminar „1“ statt „2“.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, kann auf Antrag noch zwei Jahre lang die Prüfungsordnung in der Fassung vom 2. November 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 21/2015 vom 27. November 2015, S. 1681) Anwendung finden.

Heidelberg, den 6. Juli 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Medical Education

vom 6. Juli 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), hat der Senat am 27. Juni 2017 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medical Education vom 24. Mai 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 6. Juli 2007, S. 169 ff.), zuletzt geändert am 7. Februar 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2013, S. 43 f.), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6. Juli 2017 erteilt.

Artikel 1

1. § 1 Absatz 1 wird in Satz 3 am Ende hinter dem Begriff „Hochschullehrer“ die Worte „und akademische Mitarbeiter“ eingefügt.
2. In § 4 Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Erweiterten“ gestrichen.

3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt neugefasst:

„Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer der Fakultät befugt. Akademische Mitarbeiter der Universität Heidelberg, Honorar-, Gast und Privatdozenten sind nur dann zur Abnahme von nicht studienbegleitenden Prüfungen berechtigt, wenn ihnen vom Fakultätsvorstand die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist.“

4. § 6 Absatz 6 werden die Sätze 2 ff. wie folgt neu formuliert:

„Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen“.

5. In der Anlage 1 werden folgende Module umbenannt:

Modul 2: Kommunikation im Team

Modul 6: Ausbildungsforschung

Modul 7: Leadership und Fakultätsentwicklung

Modul 8: Evaluation einer medizinischen Ausbildungsstätte

665

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2017
28.07.2017

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 6. Juli 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

666

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2017
28.07.2017

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Biomedical Engineering

vom 6. Juli 2017

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung
- § 9 Arten von Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche oder mündlich praktische Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Master-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Mündlicher Vortrag und Disputation über die Masterarbeit
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 21 Master-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

Anhang: Tabellarische Übersicht der Module und ECTS

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Ordnung ausschließlich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind bei allen Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in männlicher Form erscheinen, Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen. Die entsprechenden weiblichen Formen können jederzeit von den Amts-, Status-, und Funktionsträgerinnen oder für Berufsbezeichnungen verwendet werden.

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Master-Studienganges Biomedical Engineering ist die Vermittlung berufsbezogener Kenntnisse und praktischer Fertigkeiten auf dem Gebiet der biomedizinischen Technik, die die diagnostische und therapeutische Anwendung von ionisierender und nichtionisierender Strahlung umfasst.

- (2) Das Master-Studium Biomedical Engineering kann mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Master of Science“ abgeschlossen werden. Der Masterstudiengang baut auf einem Bachelorabschluss in Physik (mit Nebenfach Informatik), Informatik (mit Nebenfach Physik) oder einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit erheblichem Anteil an Physik auf und vertieft die dort gewonnenen Kenntnisse hinsichtlich der Fachgebiete der medizinischen Physik und der medizintechnischen Informatik. Bewerber mit vergleichbaren Studiengängen wie z.B. Medizintechnik werden ebenso berücksichtigt.

- (3) Durch die Prüfung zum „Master of Science“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

- (4) Die Zulassung zum Studium ist in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg vertreten durch die Medizinische Fakultät Mannheim den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Masterarbeit vier Semester.

- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, das vierte Semester ist für die Anfertigung der Masterarbeit vorgesehen. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderlichen studentischen Leistungen beträgt 120 ECTS (basierend auf dem Europäischen Credit Transfer System).

- (3) Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für das erfolgreiche Absolvieren eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden absolviert werden,
 - Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen,
 - Wahlmodulen: Die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.
- (4) Für das Bestehen eines Modules müssen alle Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sein (=Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von ca. 30 Stunden.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modulprüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Hochschullehrern, Hochschul- oder Privatdozenten sowie einem Vertreter der Studierenden. Dieser verfügt nur über eine beratende Stimme. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Das studentische Mitglied wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Fachschaft bestellt. Der Vorsitzende muss ein Hochschullehrer sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er stellt sicher, dass die Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erworben bzw. abgelegt werden können. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

(3) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät Mannheim befugt. Akademische Mitarbeiter der Universität Heidelberg, Honorar-, Gast und Privatdozenten sind nur dann zur Abnahme von nicht studienbegleitenden Prüfungen berechtigt, wenn ihnen vom Fakultätsvorstand die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist.
- (2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Prüfling kann für die Masterarbeit einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

- (5) Zur Abnahme von studienbegleitenden Teilprüfungen sollen in der Regel die für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen bestellt werden.
- (6) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Absatz 6 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gilt eine Höchstgrenze von insgesamt 60 LP/CP. Abschlussarbeiten sind von der Anrechnung ausgenommen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.

(7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann ein qualifiziertes fachärztliches Attest verlangt werden. Sofern die Gründe anerkannt werden, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung und Ablegung von Prüfungen sowie die Anmeldung und Abgabe der Masterarbeit vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes und für behinderte und chronisch kranke Studierende.

(4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder von dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. die studienbegleitend in den jeweiligen Lehrmodulen zu erbringenden schriftlichen Prüfungsleistungen,
2. die studienbegleitend in den jeweiligen Lehrmodulen zu erbringenden mündlichen Prüfungsleistungen,
3. die Masterarbeit einschließlich Vortrag und Disputation.

(2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche oder mündlich-praktische Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche beziehungsweise mündlich-praktische Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsbereiches erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden i.d.R. vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 30 und 60 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer von Klausurarbeiten in den Lehrmodulen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 beträgt zwischen 90 und 180 Minuten. Fragen sind zulässig.
- (3) Fragen werden in der Regel durch den vom Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Werden Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet. (Gleitklausel). Im Falle der Gleitklausel müssen mindestens 45 % der Fragen richtig beantwortet sein.

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht Note

<50 %	5,0		
≥50 – 55 %	4,0	> 75 – 80 %	2,3
>55 – 60 %	3,7	> 80 – 85 %	2,0
>60 – 65 %	3,3	> 85 – 90 %	1,7
>65 – 70 %	3,0	> 90 – 95 %	1,3
>70 – 75 %	2,7	> 95 – 100 %	1,0

(4) Sofern eine schriftliche Leistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

(5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Masterprüfung errechnen sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 19 Abs. 2. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend,

Werden alle Prüfungsleistungen in der Masterprüfung mit 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

(4) Bei der Bildung der Modulendnote und der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A die besten 10 %

B die nächsten 25 %

C die nächsten 30 %

D die nächsten 25 %

E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die relative Note nach obiger Bewertungsskala ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Master-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung

Zu einer Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt, und einen akademischen Abschluss äquivalent zu mindestens 180 ECTS nachweist,
2. an der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Biomedical Engineering eingeschrieben ist,
3. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang Biomedical Engineering nicht verloren hat.
4. Für die Zulassung zur Masterarbeit (thesis) sind zusätzlich die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen vorzulegen.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Nachweis über das Vorliegen der in § 13 genannten Zulassungsvoraussetzungen
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang Biomedical Engineering bereits eine Master-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen. Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Masterprüfung im Studiengang Biomedical Engineering endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren des gleichen Studienganges befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an der in Anlage 1 aufgeführten Lehrmodulen,
 2. der Masterarbeit,
 3. einem mündlichen Vortrag mit Disputation über die Masterarbeit.

- (2) Die Prüfungsleistungen sind in der Reihenfolge
 - studienbegleitende Prüfungsleistungen (gemäß § 13 Abs. 4)
 - Masterarbeit abzulegen.

- (3) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen des jeweiligen Lehrmoduls abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen eine Abweichung der in Abs. 2 festgelegten Reihenfolge der Prüfungsleistungen genehmigen. Mit der Zustimmung werden zugleich die sich ergebenden Fristen für die einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Bei Versäumen dieser Fristen gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Gebiet Biomedical Engineering selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Themen der Masterarbeit werden vom Prüfungsausschussvorsitzenden vergeben. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung gemäß § 13 Nummer 4 die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt sechs Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist von dem Prüfungsausschussvorsitzenden um bis zu drei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Als Masterarbeit kann auch ein nach den Vorgaben einer einschlägigen peer-reviewed Fachzeitschrift vorbereitetes Manuskript (Kategorie Originalarbeit) eingereicht werden. Dieses ist um einen Begleittext im Umfang von fünf bis zehn Seiten zu ergänzen. Über die Annahme des Manuskriptes als Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in drei gedruckten Exemplaren und als Datei (z.B. pdf) fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung von maximal 2 Seiten enthalten.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen mindestens einer Hochschullehrer sein muss und die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

(5) Die Masterarbeit entspricht 30 ECTS-Punkten.

§ 18 Mündlicher Vortrag und Disputation über die Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist vor den ernannten Prüfern im Rahmen eines öffentlichen, mündlichen Vortrags vorzustellen und in einem daran anschließenden, nicht-öffentlichen, akademischen Gespräch von etwa 30 Minuten Dauer zu verteidigen (die Masterarbeit schließt also die mündliche Prüfung mit ein). Gegenstand des Gespräches ist je zu etwa der Hälfte der Themenbereich der Masterarbeit sowie der Gesamtbereich des in den Lehrmodulen vermittelten Stoffes.

- (2) Der Vortrag soll spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit stattfinden. Der Termin wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und ist dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor dem Beginn des Vortrags mitzuteilen.

- (3) Die Note des Vortrages und des akademischen Gespräches ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der beteiligten Prüfer; i. Ü. gilt § 10 entsprechend.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände des Gespräches sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 12 Abs. 2 werden aus den Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 12 Abs. 3 und der Masterarbeit zwei Teilnoten gebildet, die jeweils zur Hälfte in die Gesamtnote eingehen. Bei der Teilnote für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden die Leistungen entsprechend ihren Leistungspunkte gewichtet.

- (3) Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus der schriftlichen Note und der Note des mündlichen Vortrags mit Disputation. Dabei geht die schriftliche Note mit dreifacher Gewichtung und die Note des mündlichen Vortrags mit Disputation mit einfacher Gewichtung ein.

§ 20 Wiederholung der Prüfung, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei Prüfungsleistungen zulässig; eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 21 Master-Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene „Master of Science“-Prüfung im Studiengang Bio-medical Engineering wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten sowie zugeordnete Credit Points (ECTS Leistungspunkte), das Thema und die Note der Master-Arbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung als Zahl und Text enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie vom Dekan der Medizinischen Fakultät Mannheim zu unterzeichnen.

- (2) Ein „Diploma Supplement“ und ein „Transcript of Records“ werden ausgestellt und in englischer Sprache beigelegt.

- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ beurkundet. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsaus-schusses und dem Dekan der Medizinischen Fakultät Mannheim unterzeichnet und mit dem Siegel der Medizinischen Fakultät Mannheim versehen.

- (4) Ist die „Master of Science“-Prüfung im Studiengang Biomedical Engineering endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur „Master of Science“-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die „Master of Science“ – Prüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige „Master of Science“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 6. Juli 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

**Anlage 1: Lehrmodule mit Nachweis der erfolgreichen Teilnahme
International Master of Science in Biomedical Engineering**

Joint Degree University of Heidelberg and Shanghai Jiao Tong University

The contents of the program cover all aspects of the innovative field of computational biophotonics, i.e. all aspects of the diagnostic and therapeutic use of photons in medicine supported by advanced computing. The students are in Mannheim/ Heidelberg during Year I. Year II gives two options. Option 1 is to carry out the 3rd and 4th semester (elective taught modules or Master thesis, respectively) in Shanghai. Option 2 is to only perform the 3rd semester (elective taught modules) in Shanghai and complete the Master Thesis in Mannheim/ Heidelberg. To receive a joint degree diploma, students have to be at least half a year in different countries/ institutions.

General Timetable:

1 st Semester		2 nd Semester		3 rd Semester		4 th Semester	
<u>Taught Modules/ Work-shops:</u> - M1 module - M2 module - M3 module - M4 module - M5 module (min. 30 ECT)		<u>Taught Modules/ Labs/ Seminars:</u> - M2 module - M3 module - M4 module - M5 module - M6 modules (min. 30 ECT)		<u>Taught Modules/ Labs/ Seminars:</u> - M3 module - M4 module - M5 module - M7 module (min. 30 ECT)		M8 Master Thesis (30 ECT)	
<u>Specializations:</u> - Radiotherapy - Imaging - Computational Medical Physics		<u>Specializations:</u> - Radiotherapy - Imaging - Computational Medical Physics		<u>Specializations:</u> - Radiotherapy - Imaging - Computational Medical Physics		<u>Specializations:</u> - Neurosciences - Imaging/ Biomedical Optics - Computer Engineering	
<u>Venue:</u> Medical Faculty Mannheim, Heidelberg University, Germany		<u>Venue:</u> Medical Faculty Mannheim, Heidelberg University, Germany		<u>Venue:</u> Medical Faculty Mannheim, Heidelberg University, Germany		<u>Venue:</u> Shanghai Jiao Tong University, Shanghai, China	

Modules Overview:

1 st Semester	Module	Course Number	Course Name	ECTS	Type of course
Winter Term (Mannheim/ Heidelberg)	M1 Advanced Physics and Mathematics for Medical Applications	1.1	Biophysics	1.0	Mandatory
		1.2	Engineering Mathematics+Exercises	3.0	Mandatory
	M2 Medicine and Radiobiology	2.1	Basic Molecular and Cellular Biology	1.0	Mandatory
		2.2	Basic Medical Science	2.0	Mandatory
	M3 Radiotherapy	3.1	Radiation Physics and Instrumentation	2.0	Mandatory
		3.2	Radiation Protection	1.0	Mandatory
		3.3	Radiotherapy Treatment PlanningQuality Assurance	2.0	Mandatory
		3.4	Treatment Planning and Quality Assurance Lab	1.0	Elective
		3.5	Image Guided Radiotherapy	1.0	Elective
	M4 Medical Imaging	4.1	Physics of Imaging Systems	2.0	Mandatory
		4.2	Biomedical Optics	1.0	Mandatory
		4.3	Biomedical Engineering + Exercise	2.0	Mandatory
		4.4	Basic Optics and Laser	1.0	Elective
		4.5	MR-Radiology Lab	1.0	Elective
		4.6	Seminar: MR Methods and Technology	2.0	Elective
	M5 Computational Medical Physics	5.1	Image Analysis+Exercises	4.0	Elective
		5.2	Matlab Programming	4.0	Elective

2 nd Semester Summer Term (Mannheim/ Heidelberg)	Module	Course Number	Course Name	ECTS	Type of course
	M2 Medicine and Radiobiology	2.3	Radiobiology	2.0	Mandatory
		2.4	Basic Cellular Biology/Radiobiology Lab	1.0	Mandatory
		2.5	Seminar Radiobiology	1.0	Elective
	M3 Radiotherapy	3.6	Special Radiotherapy Techniques	2.0	Elective
		3.7	Lab Medical Physics in Radiotherapy	5.0	Elective
		3.8	Seminar: Radiotherapy Techniques	2.0	Elective
	M4 Medcial Imaging	4.6	Seminar: MR Methods and Technology	2.0	Elective
		4.7	Nuclear Medicine + Exercises	4.0	Mandatory
		4.8	Lab Medical Physics in Imaging	5.0	Elective
		4.9	Seminar: Physics of Advanced MRI/CT Techniques	2.0	Elective
	M5 Computational Medical Physics	5.3	Simulators in Games and Medicine + Exercises	8.0	Elective
		5.4	Volume Visualization + Exercises (advanced)	8.0	Elective
		5.5	Inverse Problems + Exercises (advanced)	8.0	Elective
		5.6	Computational Medial Physics Lab (advanced)	5.0	Elective
	M6 Abroad Course	6.1	Shanghai Workshop	1.0	Elective

697

Universität Heidelberg
 Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2017
 28.07.2017

3 rd Semester Winter Term (Mannheim/ Heidelberg)	Module	Course Number	Course Name	ECTS	Type of course
	M3 Radiotherapy	3.4	Treatment Planning and Quality Assurance Lab	1.0	Elective
		3.5	Image Guided Radiotherapy	1.0	Elective
	M4 Medical Imaging	4.3	Biomedical Optics	1.0	Mandatory
		4.4	Biomedical Engineering + Exercise	2.0	Mandatory
		4.6	Seminar: MR Methods and Technology	2.0	Elective
		4.10	Advanced Imaging Techniques	2.0	Mandatory
		4.11	Medical Devices and Imaging Systems	4.0	Elective
		4.12	MRT Basics	2.0	Elective
	M5 Computational Medical Physics	4.13	X-Ray Diagnostics and Sonography	2.0	Elective
		5.1	Image Analysis+Exercises	4.0	Elective
		5.2	Matlab	4.0	Elective
	M7 Master Thesis Preparation	7.1	General Science Skills	3.0	Mandatory
		7.2	Specialized Lab Project	16.0	Mandatory

	Neurosciences	Imaging/ Biomedical Optics	Computer Engineering
3rd Semester (Shanghai)	Elective modules (max. 30 ECTS)	Elective modules (max. 30 ECTS)	Elective modules (max. 30 ECTS)
	<ul style="list-style-type: none"> • Nanotechnology (3.0) • BioMEMS (3.0) • Biomaterials (3.0) • Neurobiology (3.0) • Structure & Function of Biomacromolecules (4.5) • Theoretical Neurosciences (4.5) • Experiments of modern lab animal science (1.5) • Bioheat & Mass Transfer (4.5) • Neuroinformatics (3.0) 	<ul style="list-style-type: none"> • Physical therapy technology (4.5) • Biomedical ultrasound (4.5) • Medical imaging (3.75) • New Technology in Medical Imaging (3.0) • Biomedical Sensors (4.5) • Laser medicine & biophotonics (3.0) • Frontier problems of optics (4.5) • Non-linear optics of optical fibers (4.5) • Modern optics (4.5) • Optoelectronics (3.0) • Semiconductor devices (3.0) • Processing of optical information (3.0) • Principle & technology of laser (4.5) • Non-linear optics (4.5) • Engineering optics (4.5) 	<ul style="list-style-type: none"> • Application of Computers in Life Sciences (3.0) • Signal processing (4.5) • Digital signal processing (3.0) • Bioinformatics (3.0) • 3D image processing & volume visualization (3.0) • Adaptive filtration (3.0) • Biomedical image processing (4.5) • TMS320 digital signal processor (3.75) • Random signal processing (4.5) • Opt. estimation theory & system identification (4.5) • Computer graphics (4.5) • Wireless communication & sensor networks (3.0) • Mobile & wireless networking (4.5)

4th Semester Summer Term	Module	Course Number	Course Name	ECTS	Type of Course
(Mannheim/ Heidelberg or Shanghai)	M8	8.0	Master Thesis	30.0	Mandatory

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Health Economics

vom 6. Juli 2017

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung
- § 9 Arten von Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche oder mündlich praktische Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterprüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Mündlicher Vortrag und Disputation über die Masterarbeit
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 21 Master-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Ordnung ausschließlich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind bei allen Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in männlicher Form erscheinen, Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen. Die entsprechenden weiblichen Formen können jederzeit von den Amts-, Status-, und Funktionsträgerinnen oder für Berufsbezeichnungen verwendet werden.

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

(1) Gegenstand des Master-Studienganges Health Economics ist die Vermittlung wirtschaftswissenschaftlicher Theorie und Erkenntnisse und deren praktische Anwendung im Gesundheitssektor. Dies setzt voraus, neben der Vermittlung umfassenden Wissens von Theorie und Methoden, die in der Gesundheitsökonomie verwendet werden, die normativen Grundlagen und ethischen Dimensionen ökonomischer Empfehlungen und gesundheitspolitischer Entscheidungsprozesse zu verstehen sowie die erlernten Methoden und erworbenen Einsichten anhand von Beispielen aktiv anwenden zu können.

(2) Das Master-Studium Health Economics kann mit dem berufsqualifizierenden Abschluss "Master of Science" abgeschlossen werden.

(3) Durch die Prüfung zum „Master of Science“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefgehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

(4) Die Zulassung zum Studium ist in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg vertreten durch die Medizinische Fakultät Mannheim den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Der Master-Studiengang kann in Vollzeit (2 Semester) oder in Teilzeit (4 Semester) absolviert werden. Für ein Teilzeitstudium gelten die Regelungen der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg.

- (2) Das Lehrangebot folgt nicht der üblichen Vorlesungszeit, sondern wird in Modulen mit einem Zeitumfang von ca. 23 Wochen abgehalten. Für die Anfertigung der Masterarbeit ist ein Zeitraum von 5 Monaten vorgesehen. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderlichen studentischen Leistungen beträgt 60 ECTS (basierend auf dem Europäischen Credit Transfer System).

- (3) Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch. Die Masterarbeit kann auf Antrag auf Deutsch angefertigt werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für das erfolgreiche Absolvieren eines Moduls notwendig sind.

- (2) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen ein eigenes Modul dar.

- (3) Für das Bestehen eines Modules müssen alle Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sein (=Modulteilnoten).

(4) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von ca. 30 Stunden.

(5) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modulprüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Hochschullehrern, Hochschul- oder Privatdozenten sowie einem Vertreter der Studierenden. Der Studierende verfügt nur über eine beratende Stimme. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Das studentische Mitglied wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Fachschaft bestellt. Der Vorsitzende muss ein Hochschullehrer sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät Mannheim befugt. Akademische Mitarbeiter der Universität Heidelberg, Honorar-, Gast und Privatdozenten sind nur dann zur Abnahme von nicht studienbegleitenden Prüfungen berechtigt, wenn ihnen vom Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist.
- (2) Bei auswärtigen Prüfern soll deren Stellung einem deutschen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten vergleichbar sein.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Der Prüfling kann für die Masterarbeit einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (6) Zur Abnahme von studienbegleitenden Teilprüfungen sollen in der Regel die für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen bestellt werden.
- (7) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Absatz 6 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.
4. Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gilt eine Höchstgrenze von insgesamt 30 LP/CP. Abschlussarbeiten sind von der Anrechnung ausgenommen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.

(7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann ein qualifiziertes fachärztliches Attest verlangt werden. Sofern die Gründe anerkannt werden, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung und Ablegung von Prüfungen sowie die Anmeldung und Abgabe der Masterarbeit vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes und für behinderte und chronisch kranke Studierende.

(4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder von dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. die studienbegleitend in den jeweiligen Lehrmodulen zu erbringenden schriftlichen Prüfungsleistungen
2. die studienbegleitend in den jeweiligen Lehrmodulen zu erbringenden mündlichen Prüfungsleistungen
3. die Masterarbeit einschließlich Vortrag und Disputation.

(2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche oder mündlich-praktische Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche beziehungsweise mündlich-praktische Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden i.d.R. vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 30 und 60 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer von Klausurarbeiten in den Lehrmodulen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 beträgt zwischen 60 und 180 Minuten. Fragen im Antwortwahlverfahren sind zulässig.

(3) Fragen im Antwortwahlverfahren werden in der Regel durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Abs. 3 Satz 2. genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Werden Fragen im Antwortwahlverfahren eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet. (Gleitklausel). Im Falle der Gleitklausel müssen mindestens 45 % der Fragen richtig beantwortet sein. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Prüfungen im Antwortwahlverfahren wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht Note

≥ 50 – 55	4,0	> 75 – 80	2,3
> 55 – 60	3,7	> 80 – 85	2,0
> 60 – 65	3,3	> 85 – 90	1,7
> 65 – 70	3,0	> 90 – 95	1,3
> 70 – 75	2,7	> 95 – 100	1,0

(4) Sofern eine schriftliche Leistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

(5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 18 Abs. 2. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

Werden alle Prüfungsleistungen in der Masterprüfung mit 1,0 bewertet, so wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A die besten 10 %

B die nächsten 25 %

C die nächsten 30 %

D die nächsten 25 %

E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Master-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung

Zu einer Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt, und einen akademischen Abschluss äquivalent zu mindestens 240 ECTS nachweist,
2. an der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Health Economics eingeschrieben ist,
3. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang Health Economics nicht verloren hat.
4. Für die Zulassung zur Masterarbeit (Thesis) sind zusätzlich die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Lehrmodulen vorzulegen.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Nachweis über das Vorliegen der in § 13 genannten Zulassungsvoraussetzungen
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang Health Economics bereits eine Master-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Master-Prüfung im Studiengang Health Economics endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren des gleichen Studienganges befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Lehrmodulen,
 2. der Masterarbeit,
 3. einem mündlichen Vortrag mit Disputation über die Masterarbeit.

- (2) Die Prüfungsleistungen sind in der Reihenfolge
 - studienbegleitende Prüfungsleistungen (gemäß § 13 Abs. 4)
 - Masterarbeit abzulegen.

- (3) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen des jeweiligen Lehrmoduls abgelegt und erfolgen mündlich oder schriftlich gemäß § 10 und § 11. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen eine Abweichung der in Abs. 2 festgelegten Reihenfolge der Prüfungsleistungen genehmigen. Mit der Zustimmung werden zugleich die sich ergebenden Fristen für die einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Bei Versäumen dieser Fristen gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Gesundheitsökonomie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Themen der Masterarbeit werden von den Prüfungsausschussvorsitzenden vergeben. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung gemäß § 13 Nummer 4 die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Bei Teilzeitstudium ist eine Fristverlängerung im Rahmen von § 3 (1) zu gewähren.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt fünf Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist von dem Prüfungsausschussvorsitzenden um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Als Masterarbeit kann auch ein nach den Vorgaben einer einschlägigen peer-reviewed Fachzeitschrift vorbereitetes Manuskript (Kategorie Originalarbeit) eingereicht werden. Dieses ist um einen Begleittext im Umfang von fünf bis zehn Seiten zu ergänzen. Über die Annahme des Manuskriptes als Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten. Wurde die Masterarbeit auf Deutsch angefertigt, so ist zusätzlich eine englische Zusammenfassung zu erstellen.

(2) Kann der Abgabezeitpunkt nicht eingehalten werden, muss der Prüfling vier Wochen vor Ende der Abgabefrist einen begründeten Antrag zur Verlängerung der Abgabefrist stellen. Zusätzlich ist eine Befürwortung des Erstbetreuers mit Angabe der Verlängerungsfrist beizulegen.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(4) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss und die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

- (5) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.
- (6) Die Masterarbeit entspricht 25 ECTS-Punkten.

§ 18 Mündlicher Vortrag und Disputation über die Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist vor den ernannten Prüfern im Rahmen eines öffentlichen, mündlichen Vortrags vorzustellen und in einem daran anschließenden, nicht-öffentlichem, akademischen Gespräch von etwa 30 Minuten Dauer zu verteidigen. Gegenstand des Gespräches ist je zu etwa der Hälfte der Themenbereich der Masterarbeit sowie der Gesamtbereich des in den Lehrmodulen vermittelten Stoffes.
- (2) Der Vortrag soll spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit stattfinden. Der Termin wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und ist dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor dem Beginn des Vortrags mitzuteilen.
- (3) Die Note des Vortrages und des akademischen Gespräches ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der beteiligten Prüfer; i.Ü. gilt § 10 entsprechend.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände des Gespräches sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Programmdirektor oder Beisitzer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 11 Abs. 2 werden aus den Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 1 Nummer 1 und der Masterarbeit zwei Teilnoten gebildet, die jeweils zur Hälfte in die Gesamtnote eingehen. Bei der Teilnote für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden die Leistungen entsprechend ihren Leistungspunkte gewichtet.
- (3) Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus der schriftlichen Note und der Note des mündlichen Vortrags mit Disputation. Dabei geht die schriftliche Note mit dreifacher Gewichtung und die Note des mündlichen Vortrags mit Disputation mit einfacher Gewichtung ein.

§ 20 Wiederholung der Prüfung, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei Prüfungsleistungen zulässig; eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Der Antrag auf Genehmigung einer zweiten Wiederholungsprüfung ist schriftlich innerhalb von maximal einem Monat nach Bekanntgabe der Note einzureichen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 21 Master-Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene „Master of Science“-Prüfung im Studiengang Health Economics wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten sowie zugeordnete Credit Points (ECTS Leistungspunkte), das Thema und die Note der Master-Arbeit und die Gesamtnote als Zahl und Text enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie von dem Dekan der Medizinischen Fakultät Mannheim zu unterzeichnen.
- (2) Ein „Diploma Supplement“ und ein „transcript of records“ werden ausgestellt und in englischer Sprache beigefügt.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science" beurkundet. Die Urkunde wird von dem Programmdirektor und dem Dekan der Medizinischen Fakultät Mannheim unterzeichnet und mit dem Siegel der Medizinischen Fakultät Mannheim versehen.
- (4) Ist die „Master of Science“-Prüfung im Studiengang Health Economics endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur „Master of Science“-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die „Master of Science“-Prüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige „Master of Science“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 6. Juli 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1 zur Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Health Economics

Tabellarische Übersicht:

Curriculum für den Masterstudiengang Health Economics und Verteilung der ECTS-Punkte für die zu investierende Zeit

Module 1: Introduction in Economics Methods and Theory	Module 2: Health Economic Theory and Meth- ods	Module 3: Health Care sys- tems and statistics	Module 4: Applied Economic Research	Module 5: Master Thesis
1.1 Ethics and Health Care Policy (2 ECTS)	2.1 Microeconomic Theory (4 ECTS)	3.1 Preferences and Utilities (1 ECTS)	4.1 Health Services Research & Policy (2 ECTS)	5.1 Master Thesis including Thesis Writing Workshop (25 ECTS)
1.2 Mathematics for Economics (1 ECTS)	2.2 Economic Policy & Law (2 ECTS)	3.2 Health Care Financing & Policy (2 ECTS)	4.2 Econometrics (2 ECTS)	5.2 Thesis Presentation and Final Oral Examination (1 ECTS)
	2.3 Health Economic Theory (2 ECTS)	3.3 Epidemiology, Demography & Public Health (2 ECTS)	4.3 Advanced Modeling Techniques (1 ECTS)	
	2.4 Resource Allocation & Economic Evaluation (2 ECTS)	3.4 Health Care Organization & Management (2 ECTS)	4.4 Advanced Economic Evaluation Methods (4 ECTS)	
		3.5 Statistics for Economics (1 ECTS)	4.5 Clinical Decision Making & Health Technology Assessment (2 ECTS)	
		3.6 Industrial Economics & Competition Theory (2 ECTS)		
Total = 3 ECTS	Total = 10 ECTS	Total = 10 ECTS	Total = 11 ECTS	Total = 26 ECTS

724

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2017
28.07.2017

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Translational Medical Research

vom 6. Juli 2017

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots im Master-Studiengang Translational Medical Research
- § 3a Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots für die Studierenden des Erasmus Mundus Joint Master Degree „International Master in Innovative Medicine“
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche oder mündlich-praktische Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Master-Prüfung

- § 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung
- § 15 Zulassungsverfahren zur Master-Prüfung
- § 16 Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 17 Masterarbeit der Studierenden im Master-Studiengang
Translational Medical Research
- § 17a Masterarbeit der Studierenden im „International Master in
Innovative Medicine“
- § 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit im Master-Studiengang
Translational Medical Research
- § 18a Abgabe und Bewertung der Masterarbeit im „International Master in
Innovative Medicine“
- § 19 Mündlicher Vortrag und Disputation über die Masterarbeit
im Master-Studiengang Translational Medical Research
- § 19a Mündlicher Vortrag und Disputation über die Masterarbeit
im „International Master in Innovative Medicine“
- § 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 21 Master-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

Anhang A: Tabellarische Übersicht über die Module und Leistungs-punkte
(ECTS) im Master-Studiengang Translational Medical Research

Anhang B: Tabellarische Übersicht über die Module und Leistungspunkte
(ECTS) im „International Master in Innovative
Medicine“

Vorbemerkung

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

(1) Gegenstand des Masterstudienganges Translational Medical Research ist die Translationale Medizinische Forschung, die sich mit der Umsetzung experimenteller wissenschaftlicher Erkenntnisse in die klinische Behandlung ebenso wie der Entwicklung wissenschaftlicher Fragestellungen aufgrund von klinischen Beobachtungen befasst. Insbesondere die Fortschritte in der molekulargenetischen und zellulären Forschung werden effektiv mit klinischer Praxis verbunden einschließlich einer zielgerichteten Rückkopplung. Die dynamische Entwicklung in der molekularen und zellulären Forschung stellt hohe Anforderungen an die Ausbildung zukünftig auf diesem Feld klinisch tätiger Mediziner, aber auch an Wissenschaftler, die ausreichend dazu in der Lage sein müssen, die molekularen zellulären und systemphysiologischen Hintergründe einer biologisch orientierten Diagnostik und Therapie zu verstehen, Voraussetzungen für den Einsatz solcher molekularer Therapiestrategien beim individuellen Patienten mit definieren zu können und letztlich zu einem möglichst effizienten und schnellen Transfer molekularen Wissens in die klinische und therapeutische Anwendung beizutragen. Entsprechend ist der Masterstudiengang Translational Medical Research interdisziplinär und forschungsorientiert ausgerichtet. Er fördert systematisch die Ausbildung junger Forscher mit individuell wählbarer Fokussierung auf Forschungsschwerpunkte der Medizinischen Fakultät Mannheim.

- (2) Das Masterstudium ist forschungsorientiert und soll sowohl die Voraussetzungen zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten in einer anschließenden Promotion als auch erweiterte Fachkenntnisse für wissenschaftliche Tätigkeiten im Bereich von Industrie, Wirtschaft, Verwaltung, Forschung und Lehre vermitteln.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis und die Promotion notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.
- (4) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg vertreten durch die Medizinische Fakultät Mannheim den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“).

§ 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots im Master-Studiengang Translational Medical Research

(1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten zwei Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 60 Leistungspunkte (LP/CP).

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Studienleistungen werden mit Hilfe von Leistungspunkten (LP/CP) nach den ECTS-Richtlinien bemessen. Die Masterarbeit inklusive der Masterprüfung (Disputation) umfasst 30 Leistungspunkte. Die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen sind in Anhang A aufgeführt.

(3) Das Lehrangebot folgt nicht der üblichen Vorlesungszeit, sondern wird in Modulen mit einem Zeitumfang von ca. 23 Wochen abgehalten.

(4) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 3a Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots für die Studierenden des Erasmus Mundus Joint Master Degree „International Master in Innovative Medicine“ (IMIM)

(1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten vier Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP). Hiervon werden die ersten beiden Semester im Umfang von 60 Leistungspunkten in Heidelberg absolviert, die Semester drei und vier an einer der europäischen Partneruniversitäten. Europäische Partneruniversitäten sind die Rijksuniversiteit Groningen, Niederlande, und die Uppsala Universität, Schweden.

- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Studienleistungen werden mit Hilfe von Leistungspunkten (LP/CP) nach den ECTS-Richtlinien bemessen. Die Masterarbeit inklusive der Masterprüfung umfasst 30 Leistungspunkte. Die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen sind in Anhang B aufgeführt.
- (3) Das Lehrangebot folgt nicht der üblichen Vorlesungszeit, sondern wird in Modulen mit einem Zeitumfang von ca. 23 Wochen abgehalten.
- (4) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für das erfolgreiche Absolvieren eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
- Pflichtkursen: müssen von allen Studierenden absolviert werden
 - Wahlpflichtkursen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten).

(5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von ca. 30 Stunden.

(6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modulprüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Hochschullehrern, Hochschul- oder Privatdozenten sowie einem Vertreter der Studierenden. Dieser verfügt nur über eine beratende Stimme. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende muss ein Hochschullehrer sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, befugt. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen. Bei auswärtigen Prüfern soll deren Stellung einem deutschen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten vergleichbar sein.

- (2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Prüfling kann für die Masterarbeit einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Zur Abnahme von studienbegleitenden Teilprüfungen sollen in der Regel die für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen bestellt werden.
- (6) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Absatz 6 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

- (2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzen. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

(7) Für die Anerkennung gilt eine Höchstgrenze von insgesamt 30 Leistungspunkten für den Masterstudiengang. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgenommen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.

(8) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absätze 2 und 5 sowie Absatz 6 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes und für behinderte und chronisch kranke Studierende.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt. Die Art der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Prüfungsleistungen sind:

1. die mündlichen Prüfungsleistungen,
2. die schriftlichen Prüfungsleistungen,
3. die Masterarbeit einschließlich der Disputation.

(2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Prüfungsleistungen können auch mündlich-praktisch (z.B. Demonstration/Praktikum) und/oder durch moderne Medien unterstützt (Computer, Audio, Video) und/oder veranstaltungsbegleitend (z.B. Referat, Präsentation) erbracht werden.

(4) Modulprüfungen können aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche oder mündlich-praktische Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche beziehungsweise mündlich-praktische Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden i.d.R. vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen beziehungsweise mündlich-praktischen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten. Die Prüfungen können auch als Gruppenprüfungen mit bis zu maximal 5 Teilnehmern abgehalten werden. Die Prüfungsdauer kann sich entsprechend verlängern. In diesem Falle entfallen auf jeden einzelnen Studierenden nicht mehr als 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Inhalte und das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 240 Minuten. Das Antwort-Wahl-Verfahren ist zulässig.

(3) Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Abs. 3 Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Wird das Antwort-Wahl-Verfahren eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 60 % der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet (Gleitklausel). Bei Wiederholungsprüfungen ist die Gleitklausel nur anzuwenden, wenn dies vom Prüfungsausschuss beschlossen wird.

Anstelle der 60-Prozent-Grenze kann auch ein Erwartungshorizont bestimmt werden, der durch mindestens zwei für die Prüfungsstellung verantwortliche Lehrkräfte definiert wird (Standard Setting).

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht Note
≥ 64 – 60	4,0
> 64 – 68	3,7
> 68 – 72	3,3
> 72 – 76	3,0
> 76 – 80	2,7
> 80 – 84	2,3
> 84 – 88	2,0
> 88 – 92	1,7
> 92 – 96	1,3
> 96 – 100	1,0

(4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Hausarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

(5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Master-Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Master-Prüfung gemäß Abs. 3 wird auf die erste Stelle hinter dem Komma gerundet.
- (5) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sind. Die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung erfolgt gemäß § 20 Abs. 2.
- (6) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:
- A die besten 10 %
 - B die nächsten 25 %
 - C die nächsten 30 %
 - D die nächsten 25 %
 - E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang sofern möglich mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

- (7) Gegen das Prüfungsergebnis kann nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Prüfungsausschussvorsitzenden eingelegt werden.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen.

- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Über die Gewährung einer zweiten Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag des Prüflings.

- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

- (4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung

- (1) Zu einer Master-Prüfung im Master-Studiengang Translational Medical Research kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg Master-Studiengang Translational Medical Research eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang Translational Medical Research oder einem ähnlichen Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über:
1. erfolgreich bestandene Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 Leistungspunkten aus dem Master-Studiengang Translational Medical Research der Universität Heidelberg. Im Einzelfall kann eine Zulassung auch erfolgen, wenn vorläufig nur Lehrveranstaltungen im Umfang von 26 Leistungspunkten als erfolgreich bestanden nachgewiesen werden;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang Translational Medical Research oder einem ähnlichen Studiengang bereits eine Master-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Bescheinigungen über die erfolgreich absolvierten Module sind durch den Studierenden vorzulegen.

§ 15 Zulassungsverfahren zur Master-Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind Nachweise gemäß § 14 Abs. 2 beizufügen.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Studierende im „International Master in Innovative Medicine“ erhalten eine schriftliche Bestätigung über die Zulassung.
- (5) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 14 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Master-Prüfung im Master-Studiengang Translational Medical Research oder einem ähnlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 16 Umfang und Art der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung für die Studierenden im Master-Studiengang Translational Medical Research besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS Punkten (siehe Anhang A),
 2. der Masterarbeit,
 3. einem mündlichen Vortrag mit Disputation über die Masterarbeit.
- (2) Die Master-Prüfung für die Studierenden im „International Master in Innovative Medicine“ besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 90 ECTS Punkten an mindestens zweien der drei europäischen Partneruniversitäten (siehe Anhang B).
 2. der Masterarbeit inklusive eines mündlichen Vortrags mit Disputation im Umfang von mindestens 30 ECTS Punkten.
- (3) Die Prüfungsleistungen sind in der Reihenfolge
- studienbegleitende Prüfungsleistungen (gemäß Abs. 1)
 - Masterarbeit
- abzulegen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen eine Abweichung der in Abs. 3 festgelegten Reihenfolge der Prüfungsleistungen genehmigen. Mit der Zustimmung werden zugleich die sich ergebenden Fristen für die einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Bei Versäumen dieser Fristen gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 17 Masterarbeit der Studierenden im Master-Studiengang Translational Medical Research

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der translationalen medizinischen Forschung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens vier Wochen nach dem erfolgreichen Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Masterarbeit (Anmeldung) bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Mit der Arbeit kann erst nach der Anmeldung begonnen werden. Ein späterer Beginn ist nur auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschussvorsitzenden hin möglich.
- (4) Bei Versäumen der genannten Frist gilt die schriftliche Abschlussarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Das Thema der Masterarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer der Arbeit festgelegt.
- (6) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Thema wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt 5 Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (8) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (9) Die schriftliche Masterarbeit muss in englischer Sprache verfasst werden.

§ 17a Masterarbeit der Studierenden im „International Master in Innovative Medicine“

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der translationalen medizinischen Forschung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden. Das Thema der Masterarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer der Arbeit festgelegt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

- (3) Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt nach erfolgreichem Bestehen der letzten Prüfungsleistung des Gesamtstudiengangs (in der Regel nach dem 3. Semester). Die Fristen für die Anmeldung und Abgabe der Masterarbeit richten sich nach den Regularien der jeweiligen europäischen Partneruniversität, an der die Masterarbeit absolviert wird.
- (4) Bei Versäumen der genannten Fristen gilt die schriftliche Abschlussarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Der Ablauf und Inhalt der Masterarbeit richten sich nach den Regularien der jeweiligen europäischen Partneruniversität, an der die Masterarbeit absolviert wird.
- (6) Die schriftliche Masterarbeit muss in englischer Sprache verfasst werden.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit im Masterstudiengang Translational Medical Research

- (1) Die Masterarbeit ist in drei gebundenen Exemplaren und einem digitalen Exemplar fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

§ 18a Abgabe und Bewertung der Masterarbeit im „International Master in Innovative Medicine“

(1) Die Masterarbeit ist nach den Regularien der jeweiligen europäischen Partneruniversität, an der die Masterarbeit absolviert wird, einzureichen; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zur Anerkennung im Rahmen eines Double Degree muss die endgültige Fassung beim Prüfungsausschuss des Master-Studiengangs Translational Medical Research eingereicht werden.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.

(3) Die Anerkennung der Gleichwertigkeit und Festlegung der Note von einer an einer europäischen Partneruniversitäten im Rahmen des „International Master in Innovative Medicine“ erbrachten Masterarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 19 Mündlicher Vortrag und Disputation über die Masterarbeit im Master-Studiengang Translational Medical Research

- (1) Die Masterarbeit ist vor den ernannten Prüfern im Rahmen eines mündlichen Vortrags vorzustellen und in einem daran anschließenden akademischen Gespräch von etwa 30 Minuten Dauer zu verteidigen. Gegenstand des Gespräches ist je zu etwa der Hälfte der Themenbereich der Masterarbeit sowie der Gesamtbereich des in den Lehrmodulen vermittelten Stoffes.
- (2) Der Vortrag soll spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit stattfinden. Der Termin wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und ist dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor dem Beginn des Vortrags mitzuteilen.
- (3) Die Note des Vortrages und des akademischen Gespräches ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der beteiligten Prüfer.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände des Gespräches sind in einem Protokoll festzuhalten, welches vom Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

**§ 19a Mündlicher Vortrag und Disputation über die Masterarbeit
im „International Master in Innovative Medicine“**

(1) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines mündlichen Vortrags vorzustellen und in einem daran anschließenden akademischen Gespräch zu verteidigen. Der Ablauf und Inhalt des akademischen Gesprächs richten sich nach den Regularien der jeweiligen europäischen Partneruniversität, an der die Masterarbeit absolviert wird. Die wesentlichen Gegenstände des Gespräches sind durch die Prüfer in einem Protokoll festzuhalten, welches zur Anerkennung im Rahmen eines Double Degree beim Prüfungsausschuss des Masterstudienganges Translational Medical Research eingereicht werden muss.

(2) Die Note des Vortrages und des akademischen Gespräches ergibt sich aus den Regularien der jeweiligen europäischen Partneruniversität, an der die Masterarbeit absolviert wird.

(3) Die Anerkennung der Gleichwertigkeit und Festlegung der Note des Vortrages und des akademischen Gespräches erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 12 Abs. 3 werden aus den Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 1 Nummer 1 und der Masterarbeit zwei Teilnoten gebildet, die jeweils zur Hälfte in die Gesamtnote eingehen. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert gemäß § 12 Abs. 4 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen. Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus der schriftlichen Note und der Note des mündlichen Vortrags mit Disputation. Dabei geht die schriftliche Note mit dreifacher Gewichtung und die Note des mündlichen Vortrags mit Disputation mit einfacher Gewichtung ein.

§ 21 Master-Zeugnis und Urkunde

- (1) Nach Ablegen der Prüfung wird über die bestandene Master-Prüfung innerhalb von sechs Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Master-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Studiendekan der Fakultät und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält. Dem Studierenden ist auf Antrag an den Prüfungsausschussvorsitzenden zusätzlich ein äquivalentes „Diploma Supplement“ in deutscher Sprache auszustellen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ beurkundet. Die Urkunde wird vom Studiendekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Master-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Studierenden im „International Master in Innovative Medicine“ erhalten zusätzlich zu den Unterlagen nach Abs. 1 bis 3 und der Abschlussurkunden und Zeugnisse der zweiten europäischen Partneruniversität, an der sie Semester 3 und 4 absolviert haben, eine Urkunde, die das Bestehen des „International Master in Innovative Medicine“ bescheinigt und ein Zeugnis (Transcript of Records), in dem alle Kurse aufgelistet sind, an denen sie innerhalb des Curriculums des „International Master in Innovative Medicine“ teilgenommen haben.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 6. Juli 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anhang A:

Tabellarische Übersicht über die Module und Leistungspunkte (ECTS) im Master-Studiengang Translational Medical Research

Module	Title	ECTS
1	The biological basis of disease	7
2	Diagnosis and clinical treatment	6
3	Research in practice	10
4	Translation in lab and clinics	7
5	Master thesis research project with written and oral presentation/Master thesis	30

Anhang B:

Tabellarische Übersicht über die Module und Leistungspunkte (ECTS) im „International Master in Innovative Medicine“

Studienjahr 1 (Heidelberg)

Modul	Titel	ECTS
1	The biological basis of disease	7
2	Diagnosis and clinical treatment	6
3	Research in practice	10
4	Translation in lab and clinics	7
5	Research project with written and oral presentation	30

Studienjahr 2 (Groningen oder Uppsala)

Rijksuniversiteit Groningen – MSc Medical Pharmaceutical Drug Innovation	
	BBB Summer School Industrial Perspectives on Innovative Medicine (2 ECTS)
	Top class IV: Theoretical Preparation for advanced research in medical, biomedical and pharmaceutical sciences: writing project proposals (5 ECTS)
	BBB3 (4 ECTS)
	Introduction to research project II (3 ECTS)
	Research project II (30 ECTS)
	Extension research project II or a (track-dedicated) Elective course (5 ECTS)
	Colloquium II (3 ECTS)
	Top class V/Research proposal incl. BBB4: Theoretical Preparation for advanced research in medical, biomedical and pharmaceutical sciences: tender research proposal (8 ECTS)
Uppsala Universitet – MMS Molecular Medicine (MM) & MMS Medical Research (MR)	
	Bio-imaging and Cell Analysis (7.5 ECTS)
	Regenerative Medicine (7.5 ECTS)
	Research project_IMIM_T3 (15 ECTS)
	ODER
	Research project_IMIMT3 (30 ECTS) / Advanced research training_IMIMT3 (30 ECTS)
	Master project in Innovative Medicine (30 ECTS) / Master project_IMIMT4 (30 ECTS)

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de